

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

5. Aufsichtsdienst für die Reichs-Stempelabgaben

[urn:nbn:de:bsz:31-189901](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189901)

Für die Kontrolirung der Rübenzucker-Steuer.

1 ständiger Steueraufseher in Waghäusel, welchem während der Dauer der Betriebskampagne 3 weitere Aufseher beigegeben werden. Die Oberkontrolle daselbst wird durch den Revisionsinspektor des Hauptzollamts Mannheim ausgeübt.

5. Aufsichtsdienst für die Reichs-Stempelabgaben.

Nach § 27 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben, sind die stempelpflichtigen Schriftstücke der öffentlichen und der von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien betriebenen Bank-, Kredit- oder Versicherungsanstalten, Handels- und gewerblichen Unternehmungen, sowie der zur Erleichterung der Liquidation von Zeitgeschäften bestimmten Anstalten (Liquidationsbüreaus u. s. w.) bezüglich der Stempelverwendung durch besondere von den Landesregierungen zu bestimmende Beamte zu prüfen. Mit dieser Aufgabe sind betraut:

Steuerinspektor Georg Seitz in Karlsruhe (s. o.) und die Vorstände der Gr. Hauptzoll- und Haupt-Steuerämter.

Kontrollirende Reichsbeamte.

Nach Art. 36 der Verfassung des Deutschen Reichs überwacht die deutsche Reichsgewalt die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei der Erhebung und Verwaltung der Zölle und gemeinschaftlichen Reichsabgaben durch Reichsbeamte, welche sie den Zoll- oder Steuerämtern und Direktivbehörden der einzelnen Bundesstaaten beordnet.

1. Großherzogliche Staatsdiener, welche zur Kontrolle in andere Bundesstaaten berufen sind.

Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern:

Eduard Bierordt, Geh. Finanzrath, Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern bei der Königl. Preussischen Provinzial-Steuerdirektion zu Magdeburg, bei der dortigen Herzogl. Anhaltischen Zolldirektion, sowie bei der Generalinspektion zu Erfurt, ferner für die Fürstlich Schwarzburgischen Unterherrschaften, und bei